

Benutzungsordnung

für die

NORDSCHWABENHALLE der Stadt Höchstädt a.d. Donau

Die Stadt Höchstädt a.d. Donau erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.10.1989 sowie des Beschlusses des Hauptverwaltungs- und Grundstücksausschusses vom 19.03.2018 folgende Benutzungsordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die Halle ist als Mehrzweckhalle eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt.

§ 2

Zweck der Halle

- (1) Die Halle besteht aus den Hallenteilen I,II und III und einem Bühnenteil.
- (2) Die Halle dient der Staatlichen Berufsschule und Berufsfachschule mit Berufsaufbauschule Höchstädt a.d. Donau für den Schulsport sowie dem Vereins- und Breitensport. Der Grund- und Mittelschule des Schulverbandes „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ ist nach Möglichkeiten die Ausübung von Schulsport einzuräumen.
- (3) Aufgrund ihrer technischen Einrichtungen ist die Halle neben dem in Absatz 2 genannten Verwendungszweck u.a. auch für die Durchführung von Veranstaltungen geselliger, sportlicher, kultureller, künstlerischer, politischer oder unterhaltender Art bestimmt. Das Abhalten parteipolitischer Veranstaltungen ist untersagt.
- (4) Der lehrplanmäßige Sportunterricht und die sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen haben Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

§ 3

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt durch einen von der Stadt bestellten Pächter.
Eine Selbstbewirtschaftung durch Veranstalter ist daher nicht zulässig. Unabhängig hiervon sind die örtlichen Vereine bei Veranstaltungen zu einer Bewirtschaftung berechtigt. Diese hat sich auf den Bereich des Foyers zu beschränken. Die Reinigung der der Bewirtschaftung dienenden Räume ist dann ausschließlich Sache des Veranstalters, der auch die Kosten hierfür zu tragen hat. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass von den Besuchern keine Speisen und Getränke in Bereiche außerhalb des Foyers mitgenommen werden. Der Verkauf von Kaugummi ist untersagt.
- (2) Ein Barbetrieb bedarf in jedem Falle der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

§ 4

Benutzungserlaubnis, Nutzungszeiten

- (1) Jede Benutzung der Halle – ausgenommen für Zwecke des Schulsports im Rahmen des Unterrichts – ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Der Antrag auf Überlassung der Halle ist schriftlich zu stellen. Im Antrag, muss der Benutzer, die für die Durchführung der Benutzung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Benutzung angegeben werden. Die Stadt entscheidet über die Genehmigung des Antrages, setzt Bedingungen fest und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung der Benutzung.
- (2) Mit der Genehmigung des Antrags unterwirft sich der Veranstalter bzw. der Benutzer der Halle den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Er erklärt sich bereit, die festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sind für die Beachtung dieser Benutzungsordnung mitverantwortlich.
- (3) Für den Schulsport steht die Halle an den Schultagen in der Regel von 08.00 – 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Einräumung zusätzlicher Nutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Den Vereinen und sonstigen Sportgruppen steht die Halle für den Übungsbetrieb jeweils montags bis freitags in der Regel von 17.30 bis 22.30 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien behält sich die Stadt eine Beschränkung der Nutzungszeiten vor. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung der Halle im Rahmen eines Belegungsplanes.

§ 5

Nutzungsbeschränkung, Rücktritt

- (1) Die Halle darf nur während der festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang benutzt werden.
- (2) Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Stadt unabhängig der §§ 2 Abs. 4, 4 Abs. 3 und 4 zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungs-, Spiel- oder Sportstunden) wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) für eine nichtsportliche Nutzung der Halle entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Mehrzweckhalle (z.B. für gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen usw.)

erforderlich ist. Der Nutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen rechtzeitig vorher verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht. Lediglich ein eventuell bereits bezahltes Benutzungsentgelt wird zurückerstattet.

- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Stadt ist insbesondere berechtigt die Benutzungserlaubnis sofort ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Eine Berechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in Fällen des Abs.3 Satz 3 auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Halle verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und gegebenenfalls erforderliche Instandsetzungen auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte bleibt in Fällen des Abs. 3 Satz 3 zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet. Ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Benutzung der Halle aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, unmöglich ist, es sei denn, es liegt ein grobfahrlässiges Verhalten der Stadt vor.
- (6) Für den Fall der Zurücknahme der Erlaubnis gem. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 wird von der Stadt lediglich ein bereits gezahltes Entgelt zurückerstattet.
- (7) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies vor dem Veranstaltungstermin sofort nach Bekanntwerden der Stadt mitzuteilen.

§ 6

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird dem Nutzungsberechtigten in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzungsberechtigte Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadt geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung oder einem Übungsabend hat der Hausmeister festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden – soweit erkennbar – verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
- (2) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Halle sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt. Aufgetretene, vom Nutzungsberechtigten nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 7

Zugang zu den Hallen

Die Halle darf nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden, wobei der Haupteingang den Zuschauern, der Nebeneingang den Sportlern und ihren Betreuern vorbehalten ist.

§ 8

Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlassdienst, Rotes Kreuz, Feuerschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Mehrzweckhalle notwendig erscheinende Polizeischutz ist durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei großen Veranstaltungen sind die notwendigen Vorbereitungen mit der Stadt abzusprechen.
- (3) Bei Veranstaltungen sind die Eingänge dem Erfordernis entsprechend rechtzeitig vorher zu sichern. Das Ordnungs- und Kontrollpersonal ist nach Veranstaltungen solange in der Halle einzusetzen, bis die Zuschauerplätze vollständig geräumt sind.
- (4) Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.
- (5) Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein und dürfen von außen nicht verstellt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge). Rettungswege innerhalb der Mehrzweckhalle müssen während einer Veranstaltung unbedingt freigelassen werden.
- (6) Der Veranstalter hat den Boden und die Einrichtung der Mehrzweckhalle schonend zu behandeln.
- (7) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Mehrzweckhalle am nächsten auf die Veranstaltung folgenden Tag erforderlichenfalls für den schulischen Turnbetrieb zur Verfügung steht. Findet am nächsten Tag kein schulischer Turnbetrieb statt, muss die gesamte Räumung (Abstuhlung, Besenreinigung) der Mehrzweckhalle spätestens an diesem Tag bis 10.00 Uhr erfolgen.
- (8) Die Auf- und Abstuhlung in der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich Aufgabe des Veranstalters, die dieser unter der Aufsicht des Hausmeisters vornimmt. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung von der Stadt gegen Erstattung der hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.
- (9) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während einer Veranstaltung die Notausgänge stets unverschlossen sind.
- (10) Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter erforderlichenfalls dafür zu sorgen, dass eine Feuersicherheitswache und Ordnungsdienstpersonal während der gesamten Dauer der Veranstaltung

(Besuchereinlass bis tatsächliche Beendigung der Veranstaltung) anwesend sind. Soweit erforderlich, ist auch eine Sanitätswache einzurichten. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Feuerwehr und Ordnungsdienstpersonal müssen durch Uniform oder Armbinden gekennzeichnet sein.

- (11) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Besucher der Veranstaltung sowie Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude oder an der Einrichtung einschließt.

§ 9

Verhalten der Veranstaltungsbesucher

Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten, das Gebäude und das Inventar pfleglich zu behandeln. Bei mutwilligen Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten. Beim Rauchen, das bei Veranstaltungen nur im Außenbereich gestattet ist, sind die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen. Das Wegwerfen und Austreten brennender Rauchwaren ist strengstens untersagt.

§ 10

Weitere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter rechtzeitig – spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung – das Programm der Veranstaltung der Stadt vorlegt. Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte dabei von der Stadt aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seine Einrichtungen sowie für das Publikum) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt die Benutzererlaubnis für die Mehrzweckhalle widerrufen, ohne dass dadurch vom Veranstalter oder von Dritten Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können.
- (3) Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Hausmeister der Mehrzweckhalle abzusprechen.

§ 11

Öffnen der Halle

Die Öffnung der Halle erfolgt nach dem Wunsch des Veranstalters, im anderen Falle eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Anwesenheit des Veranstalters

Während der Dauer der Veranstaltung muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters oder der Veranstalter selbst anwesend sein. Der Name dieses Beauftragten ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Hausmeister zu melden.

§ 13

Eintrittskarten, Garderobe

- (1) Der Veranstalter hat die erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Veranstalter, durch den die Eintrittspreise festgelegt werden.
- (2) Es dürfen auf keinen Fall mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Plätze vorhanden sind. Sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Anordnungen udgl. bleiben unberührt. Freikarten, Mitgliedskarten usw. sind auf die Gesamtplätze anzurechnen.
- (3) Der Garderobendienst ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung oder Haftung. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden; dies gilt nicht für Personen, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

§ 14

Bestuhlungsplan, Tribünenanlage

- (1) Der von der Stadt erstellte Bestuhlungs- und Betischungsplan für die Reihen- und Tischbestuhlung ist für jeden Nutzungsberechtigten verbindlich. Danach fasst die Halle
 - a) bei Tischbestuhlung maximal 720 Sitzplätze
 - b) bei Reihenbestuhlung maximal 1000 SitzplätzeDie Zuschauerempore umfasst maximal 300 Stehplätze.
- (2) Dem Veranstalter kann bei Bedarf auf Antrag die Tribüne im zulässigen Umfang überlassen werden. Sie hat allein ein Fassungsvermögen von maximal 400 Sitzplätzen. Von diesen Sitzplätzen werden bei Tischbestuhlung 180 Plätze, bei Reihenbestuhlung die gesamte Anzahl, jeweils auf das Gesamtfassungsvermögen angerechnet. Bei Sportveranstaltungen hat der Veranstalter durch die Bereitstellung von Aufsichtspersonen dafür Sorgen zu tragen, dass die Tribüne von den Besuchern nur über den hierfür vorgesehenen Zugang – nicht durch die Sporthalle – betreten und verlassen wird. Bei eingefahrener Tribüne muss die Stufenabdeckung immer angebracht und die Tribünenzugangstüren verschlossen sein.

§ 15

Dekorationen, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes angebracht werden, durch welches sie auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Hierzu notwendige Nachweise sind vom Veranstalter beizubringen. Dekorationen werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen und dergleichen vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten wieder zu entfernen; die Stadt kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Bei der Anbringung von Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar gemachte und nicht abfärbende Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben; ausgenommen hiervon ist die Bühnendekoration. Die Lüftungsschlitze der Heizungs- und Belüftungsanlage müssen in jedem Falle frei bleiben.
- (4) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls aus einem schwerentflammbaren Material hergestellt sein oder entsprechen imprägniert werden.
- (5) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (6) Die Bekleidung ganzer Wände oder der Decke mit leichtbrennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
- (7) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Dekorationsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (8) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.
- (9) Für technische Aufbauten (z.B. Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung und anderes mehr) ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung des Stadtbauamtes einzuholen.

§ 16

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Halle einschließlich der Geräte nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte der Halle
 - a) stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen;
 - b) verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte;
 - c) ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche nach Abs. 2 a sowie § 8 Abs. 11 abgedeckt werden.
- (3) Von der Regelung in Abs. 2 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet jeweils für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Halle in dem übernommenen Zustand zu erhalten und sie in dem gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (5) Die Haftung des Nutzungsberechtigten erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besuchr entstehen.
- (6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder hindernden Ereignissen, haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 17

Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Tribüne, Regieraum

- (1) Die Trennwandvorhänge müssen beim Sportbetrieb bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter oder neben der Trennwand ist untersagt.

- (2) Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlage sowie der Tribüne ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters.
- (3) Die technischen Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur von Personen bedient werden, die von der Stadt hierzu eine besondere Zulassung erhalten haben. Andere Personen haben zu dem Regieraum keinen Zutritt. Während des sportlichen Übungsbetriebes ist eine Benutzung des Regieraumes nicht gestattet.
- (4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlagen, Belüftung usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 18

Verpflichtung zur Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Turnhalle wie für die WC-Anlagen, Waschräume und Gänge. Bei starker Verschmutzung kann der Verein, der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten herangezogen werden.

Ein Mitnehmen von Tieren in die Halle hat in jedem Fall zu unterbleiben.

§ 19

Werbung, Gewerbeausübung

- (1) Werbung aller Art innerhalb der Halle (einschl. über die Lautsprecheranlage und durch Verteilung von Flugblättern) darf der Nutzungsberechtigt nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt durchführen.
- (2) Gewerbemäßiges Fotografieren und der Verkauf von Gegenständen (ausgenommen Programme) in der Halle sind ohne Erlaubnis der Stadt nicht zulässig.
- (3) Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.

§ 20

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt, in ihrem Auftrag durch den jeweiligen Hausmeister, ausgeübt. Den Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 21

Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Benutzergegenstände, abgestellte Fahrräder und gl. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder an das Fundamt der Stadt weiterzugeben.

II. Ergänzende Bestimmungen für den Turn- und Sportbetrieb (Übungsbetrieb) und für Sportveranstaltungen

§ 22

Umfang der Benutzung

- (1) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine und sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt über den Übungsbetrieb im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Stadt im Benehmen mit den Benutzern erstellt und fortgeschrieben wird. Ein Anspruch auf Einräumung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht. Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich und genau einzuhalten. Unabhängig davon kann die Stadt mit dem Benutzer im Einzelfall zusätzliche oder vom Belegungsplan abweichende Benutzungszeiten vereinbaren. Einzelnen Mitgliedern von Sportvereinen bzw. Sportgemeinschaften oder einzelnen Schülern von Schulklassen ist die Benutzung der Halle nicht erlaubt. Am Übungsbetrieb sollten mindestens 8 Personen beteiligt sein.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eventuelle Spielpläne jeder Saison für alle Mannschaften jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen, damit diese dann rechtzeitig in die Belegungspläne mit eingearbeitet werden können.
- (3) Ändert sich der Ablauf einer Sportveranstaltung (Änderung des Beginns oder ähnliches) oder muss die Sportveranstaltung abgesagt werden, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies der Stadt oder dem Hausmeister ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
- (4) Fällt eine Veranstaltung des Nutzungsberechtigten mit einer anderen sportlichen Veranstaltung eines weiteren Benutzers zusammen, so entscheidet die Stadt im Benehmen mit den Beteiligten, welche Veranstaltung auf einen anderen Zeitpunkt zu legen ist. Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Stadt entstehen daraus nicht.
- (5) Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallenteilen zu gleicher Zeit anwesend sind.

§ 23

Nutzbeschränkung

- (1) In der Sporthalle sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhfahren, Wurf- und Stoßübungen, Radfahren, Hockey und ähnliches.
- (2) Bei Übungs- und Sportveranstaltungen dürfen die Hallenwand, die Trennvorhänge und die Tribüne nicht für Übungszwecke benutzt werden. Die sportliche Betätigung in den Umkleide- sowie Geräteräumen, ausgenommen Kraftraum, auf der Bühne (ausgenommen mit Genehmigung) und in den Gängen ist nicht erlaubt.

§ 24

Beginn, Ende und Ausfall der Übungsstunden

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister vor Beginn der Übungsstunden, jedoch nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, geöffnet. Die Stadt kann einem Übungsleiter auch einen Schlüssel aushändigen. In diesem Falle ist dieser für das ordnungsmäßige Verschließen der Halle verantwortlich. Für Schäden, die durch eine fehlerhafte Handhabung der Schlüsselgewalt oder durch einen Schlüsselverlust der Stadt entstehen, haftet dann der Übungsleiter.
- (2) Die Einhaltung der zugeteilten Übungs- und Belegungszeiten ist genau zu beachten. Während der festgesetzten Zeiten ist nicht nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Halle, sondern auch das Aus- und Ankleiden, sowie die Reinigung durch Duschen etc. mit eingeschlossen. Die Übungsstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle bis 22.30 Uhr geräumt und dass bis dahin alle Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Das Verlassen der Sporthalle ist dem Hausmeister mitzuteilen, sofern nicht einem Übungsleiter die Schlüsselgewalt übertragen wurde.
- (3)

§ 25

Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Übungsstunden der Schulen sind von einer Lehrkraft zu beaufsichtigen, während Vereins- und sonstige Sportgruppen mit der Durchführung der Übungsstunden, einen verantwortlichen Übungsleiter und Stellvertreter zu beauftragen haben, die für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer die Einrichtung der Sporthalle und der Nebenräume pfleglich behandeln. Jeder Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und ihrer Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume, sowie der WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Missstände sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (2) Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Stadt kann die Abberufung eines Übungsleiters bzw. seines Stellvertreters verlangen, wenn dessen schuldhaftes Verhalten feststeht.

§ 26

Benutzung der Geräte

- (1) Die eingebauten und beweglichen Großgeräte können auch von den Vereinen und sonstigen Sportgruppen (Nutzungsberechtigten), sowie bei

Sportveranstaltungen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle und dergleichen) sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu stellen.

- (2) Die Aufstellung eigener Geräteschränke und eigener Geräte durch die Nutzungsberechtigten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt möglich.
- (3) Vor jeder Gerätebenützung hat sich beim Schulsport die Lehrkraft, bei anderen Nutzungsberechtigten der Übungsleiter oder der jeweilige Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion der Geräte zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufzeigen, dürfen nicht benützt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser Geräte eintreten, lehnt die Stadt jede Verantwortung ab. (vergl. § 16 Abs. 1 und 2)
- (4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden an den überlassenen Geräten, die mutwillig und fahrlässig entstehen.

§ 27

Geräteaufbewahrung

- (1) Nach Beendigung der Übungsstunden bzw. einer Sportveranstaltung sind alle Geräte in den Geräteräumen ordentlich aufzubewahren. Bei Anwesenheit des Hausmeisters ist stadteigenes Gerät nur im Beisein von diesem aus den Geräteräumen zu entnehmen oder dorthin zu verbringen. Verstellbare Geräte sind auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten darf der Hallenboden nicht beschädigt werden. Matten dürfen nur in der Halle verwendet werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Magnesia ist in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu vermeiden.
- (2) Das Entfernen von Turngeräten aus der Stadthalle ist nicht gestattet.

§ 28

Ballspiele

- (1) Ballspiele dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Nutzungsberechtigten Maßnahmen treffen, die eine Beschädigung der Halle ausschließen. Es dürfen nur nichtgefettete Lederbälle, Bälle aus Plastik oder Spezialhallenbälle verwendet werden.
- (2) Bei Hallenhandball und Hallenfußball sind Ballfangnetze aufzubauen. Außerhalb des Übungsbetriebes veranstaltete Fußball- und Handballspiele bedürfen in jedem Fall der vorherigen Erlaubnis.
- (3) Die Verwendung von Haftpasten an Händen, Schuhen oder Bällen ist nicht gestattet.

§ 29

Sportbekleidung

- (1) Die zur Sportausübung dienenden Hallenräume dürfen nur in Sportbekleidung und mit sauberen nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Es

- dürfen auch keine Schuhe getragen werden, die auf der Sohle Stollen oder Erhöhungen aufweisen oder Abreibungen auf dem Hallenboden hinterlassen.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Das Reinigen von Sportschuhen und von Sportkleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist nicht gestattet.

§ 30

Wasch- und Duschanlagen, Umkleidekabinen

- (1) Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zum Hallenteil gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist zu unterlassen.
- (2) In den Wasch- und Duschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (3) Bei Unstimmigkeiten bestimmt über die Belegung der Umkleideräume der Hausmeister.
- (4) Das Licht in den Umkleideräumen ist während der Übungsstunden zu löschen.
- (5) Taschen und Garderoben dürfen nur in den Umkleideräumen untergebracht werden. Für Geld- und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

III. Abschließende Bestimmungen

§ 31

Rauchverbot, Alkoholkonsum

- (1) Das Rauchen ist in allen Räumen der Halle verboten. Die Nutzungsberechtigten haben den ihnen gegenüber verantwortlichen Personenkreis anzuweisen, auf die Einhaltung dieses Verbotes besonders zu achten. Der Nutzungsberechtigte hat die Stadt von allen aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehenden Ansprüchen freizustellen.
- (2) Der Genuss und Verkauf von alkoholischen Getränken während des Übungsbetriebes in der Sporthalle ist nicht erlaubt.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist untersagt.
- (4) Unbefugtes Benutzen der Telefonanlage, der Rauchabzugkuppeln, der Technikanlagen, der Panikleuchten sowie unbefugtes Auslösen der Rauchabzüge und Feuerlöscheinrichtungen ist strafbar.
- (5) Die Notausgänge dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Sie müssen im Bedarfsfall uneingeschränkt nutzbar sein. Während einer Veranstaltung sind sie stets unverschlossen zu halten.
- (6) Fahrräder dürfen nicht in der Halle eingesetzt werden. Das Betreten von nicht zum Übungsbetrieb oder für Veranstaltungen überlassener Räume ist nicht gestattet. Eine zweckfremde Nutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
- (7) Aus Sicherheitsgründen ist das Rennen und Laufen – mit Ausnahme auf dem Spielfeld der Halle – in allen Räumen untersagt.

- (8) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten zu den in der Nutzungserlaubnis genannten Zeitpunkten geräumt werden.

§ 32

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt und ihre Beauftragten und im Falle des Schulsports die Schulleiter sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind aber auch verpflichtet, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle zu weisen. § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Bei wiederholten Beanstandungen kann dem jeweiligen Benutzer das Betreten der Halle untersagt werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Übungsleiter und sonstigen Berechtigten in ein beim Hausmeister ausliegendes Buch jeweils den Beginn und das Ende der Hallenbenützung sowie besondere Vorkommnisse, Beschädigungen usw. eingetragen und durch Unterschrift bestätigen.

§ 33

Gebühren

Die Vergütung für die Benutzung der Halle wird jeweils nach den vom Stadtrat in deiner Gebührenordnung festgesetzten Sätzen erhoben.

§ 34

Sonstiges

- (1) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Halle durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall jederzeit die Einhaltung weiterer über die Benutzungsordnung hinausgehenden Auflagen vorzuschreiben.
- (3) Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Stadt oder die damit Beauftragten. Soweit die Reinigung Sonderleistungen erfordert, die vom Nutzungsberechtigten verursacht wurden, hat dieser die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich beim Vollzug dieser Benutzungsordnung oder bei der Festsetzung der Belegungszeiten ergeben, entscheidet der Bürgermeister.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab 1. April 2018.

Höchstädt a.d. Donau, den 22. März 2018

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister der
Stadt Höchstädt a.d. Donau